

## ZBB 2006, 317

### RBerG Art. 1 § 1; BGB § 488

**Darlehensempfang des Wohnungserwerbers im Bauträgermodell auch bei Kontoeröffnung durch und Kontovollmacht für den Geschäftsbesorger**

LG Berlin, Urt. v. 01.11.2005 – 10a O 319/05, EWiR 2006, 381 (Bellut)

#### Leitsätze:

1. Ein Bauträger, der im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit weitere Dienstleistungen für den Erwerber erbringt, die keine rechtlichen Besonderheiten aufweisen und deren Schwerpunkt auf wirtschaftlichem Gebiet liegt, verstößt nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz.
2. Wird ein Darlehen auf ein für den Kreditnehmer geführtes Konto ausgezahlt, steht es einem „Darlehensempfang“ nicht entgegen, wenn einem Geschäftsbesorger zugleich eine Kontovollmacht erteilt worden war.